

Gemeinde Bonstetten

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bonstetten folgende

5. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Bonstetten

Art. 1

§ 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Urnengräber sind grundsätzlich 1,30 m lang und 1,00 m breit. Die Urnengräber Nummern 350 bis einschließlich 370 entsprechend dem Lageplan in der Anlage sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Eine Urne wird in einer Tiefe von mindestens 0,80 m beigesetzt. Die Oberkante der Urne muss sich wenigstens 0,60 m unterhalb der Erdoberkante befinden.“

Art. 2

§ 36 erhält folgende Fassung:

§ 36 Einfriedungen (Einfassungen) und Grababdeckungen

- 1) Einfriedungen an Familien- und Urnengräbern gem. § 15 Abs. 1 Buchstaben a und c sind wie folgt zulässig:
 1. In Form von lebenden Pflanzen mit max. 15 cm Höhe und max. 20 cm Breite
 2. In Form von Naturstein, der dem Grabstein farblich angepasst sein muss, mit max. 15 cm Höhe und max. 15 cm Breite. Jeder einzelne Stein der Einfassung muss eine Mindestlänge von 30 cm aufweisen.

- 2) Grababdeckungen aus Stein an Familien- und Urnengräbern sind bis zu einer maximalen Größe der Grabstelle zulässig. Die Höhe der Grababdeckung inklusive der darunterliegenden Einfassung darf maximal 20 cm betragen.

Art. 3

Die Änderungssatzung mit Anlage tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Änderungssatzung mit ihrer Anlage außer Kraft.

Bonstetten, den 16.10.2023


Anton Gleich
Erster Bürgermeister



Anlage
zur 5. Änderung
der Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Gemeinde Bonstetten

Lageplan Urnengräber Nummern 350 bis 370:



Bonstetten, den 16.10.2023


Anton Gleich
Erster Bürgermeister

